



Beleg Nr.	450
Datum	17.05.2016 14:00
Gemeinde	Trun

Anmeldung

ÜBER DEN

GRUNDBUCHLICHEN VOLLZUG

ZUM

QUARTIERPLAN MIT LANDUMLEGUNG „CLIUS“

AUF GEBIET DER GEMEINDE TRUN

Der Gemeindevorstand Trun, als Baubehörde der Gemeinde Trun, handelnd durch Herrn Dumeni Tomaschett, Gemeindepräsident, und Frau Sandra Gautschi, Gemeindeschreiberin, beide wohnhaft in 7166 Trun,

meldet hiermit gestützt auf das Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden bzw. auf das Baugesetz der Gemeinde Trun

den öffentlich-rechtlichen Quartierplan „Clius“ zum grundbuchlichen Vollzug an.

Der Gemeindevorstand erklärt hiermit,

1. dass die Quartierplanung mit Landumlegung gemäss den Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung durchgeführt wurde;
2. dass sämtliche Akten und Unterlagen der Quartierplanung mit Landumlegung ordnungsgemäss in der Gemeinde öffentlich auflagen und durch den Gemeindevorstand genehmigt wurden;
3. dass die Quartierplanung mit Landumlegung nach der Einsprachenerledigung und Genehmigung durch die zuständigen Amtsstellen somit in Rechtskraft erwachsen ist.

Gestützt und aufgrund der nachbeschriebenen Akten und Pläne des Planungsbüros Esther Casanova Raumplanung, 7000 Chur,

- *Quartierplanvorschriften*
- *Quartierplan Clius, Bestandesplan 1:1000*
- *Quartierplan Clius, Neuzuteilungsplan 1:1000*
- *Quartierplan Clius, Erschliessungsplan 1:1000*
- *Grundbuchliche Behandlung*
- *Bestandes und Landumlegungstabelle*

sowie gestützt auf die

Mutation Nr. 584 des amtlichen Nachführungsgeometers,

wird das Grundbuchamt Cadi hiermit beauftragt und ermächtigt, die Quartierplanung mit Landumlegung Clius wie folgt grundbuchlich zu vollziehen:

1. Eigentum (neuer Zustand)

Im Rahmen der Quartierplanung werden neu nachfolgende Grundstücke gebildet, unter Zuweisung an folgende Grundeigentümer:

Grundstück Nr.	Plan Nr.	Fläche neu	Eigentümer	Ortsbezeichnung
1628	16	1075 m ²		Clius
1629	16	1359 m ²		Clius
1637 *	16	6596 m ²		Clius
2587	16	1279 m ²		Clius
2732	16	1283 m ²		Clius
2733	16	1038 m ²		Clius
2802	16	2581 m ²		Clius
3036	16	363 m ²		Clius
3040	16	587 m ²		Clius
3048	16	1517 m ²		Clius
3049	16	1175 m ²		Clius
3050	16	1212 m ²		Clius
3051	16	1196 m ²		Clius
3052	16	1166 m ²		Clius

* an 2047 m² Bodenfläche von Grundstück Nr. 1637 besteht unter SDR Nr. 3041 ein selbständiges und dauerndes Baurecht
Baurechtsberechtigte: Tarcisi Maissen SA, 7166 Trun
an 2270 m² Bodenfläche von Grundstück Nr. 1637 besteht unter SDR Nr. 3043 ein selbständiges und dauerndes Baurecht
Baurechtsberechtigte: ImmoTrun SA, 7166 Trun

Für die Grundstücke Nrn. 3048 bis und mit 3052 sind im Grundbuch der Gemeinde Trun die neuen Grundstücke Nrn. 3048, 3049, 3050, 3051 und 3052 **zu eröffnen**.

Die Lage und die Fläche der Grundstücke des neuen Zustandes ergeben sich aus den erarbeiteten Akten und Plänen des beauftragten Planungsbüros. Zudem hat der Nachführungsgeometer die Mutation Nr. 584 erstellt, welche den vermessungsrechtlichen Zustand der Neuzuteilung wiedergibt.

2. Bestehende Anmerkungen

Auf Grundstück Nr. 2587 ist folgende Anmerkung eingetragen:

- *Zugehör-Erklärung: Gesamte Betriebseinrichtung inkl. Maschinen und Werkzeuge;*

Diese Anmerkung bleibt weiterhin auf Grundstück Nr. 2587 gemäss Neuzuteilung bestehen.

Auf Grundstück Nr. 3040 sind folgende Anmerkungen eingetragen:

- *Begründung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes;*

- *Die Stockwerkanteile sind mit Pfandrechtes belastet; dat. 02.07.2013/861*

Diese Anmerkungen bleiben weiterhin auf Grundstück Nr. 3040 bestehen.

3. Neue Anmerkungen

Auf den Grundstücken Nrn. 1628, 1629, 1637, 2587, 2732, 2733, 2802, 3036, 3040, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052 sowie auf die Baurechts-Grundstücke Nrn. 3041 und 3043 sind die Vorschriften und Auflagen zur vorliegenden Quartierplanung wie folgt anzumerken:

Quartierplan „Clius“

4. Bestehende Vormerkungen

Auf Grundstück Nr. 1637 sowie auf Baurechts-Grundstück Nr. 3041 ist folgende Vormerkung eingetragen:

- *Obligatorische Bestimmungen zum Baurecht nach Art. 779b Abs. 2 ZGB;*

Auf Grundstück Nr. 1637 sowie auf Baurechts-Grundstück Nr. 3043 ist folgende Vormerkung eingetragen:

- *Obligatorische Bestimmungen zum Baurecht nach Art. 779b Abs. 2 ZGB;*

Diese Vormerkungen bleiben weiterhin auf Grundstück Nr. 1637 gemäss Neuzuteilung sowie auf Baurechts-Grundstück Nr. 3041 bzw. auf Baurechts-Grundstück Nr. 3043 bestehen.

5. Bestehende Dienstbarkeiten

Auf Grundstück Nr. 1628 sind folgende Dienstbarkeiten eingetragen:

a) *Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/3036*

b) *Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/3036*

Diese Dienstbarkeiten bleiben weiterhin bestehen und sind im Zuge der Quartierplanung auf Grundstück Nr. 1628 gemäss Neuzuteilung zu übernehmen. Gleichzeitig sind sie aufgrund der beim Grundstück Nr. 1628 stattgefundenen Flächenvergrösserung materiell auch auf die dazukommende Grundstücksfläche auszudehnen. Die von Grundstück Nr. 1628 abgetrennte Fläche des neugebildeten Grundstückes Nr. 3052 wird als Folge der stattgefundenen Grundstücksteilung mit dieser Grunddienstbarkeit belastet.

Die neue Fahrbahnbreite ist im Sinne einer Präzisierung und eines Nachtrages zum bestehenden Grunddienstbarkeitsvertrag im Grundbuch einzutragen.

Neu lautet der Grundbucheintrag für diese Grunddienstbarkeit demnach wie folgt:

auf Grundstück Nr. 1628:

- Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/3036; dat. 25.11.2011/1202 & QP
- Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/3036; dat. 25.11.2011/1202 & QP
- Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/3052; dat. 25.11.2011/1202 & QP

auf Grundstück Nr. 3052:

- Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/1628; dat. 25.11.2011/1202 & QP

Auf Grundstück Nr. 1637 sind folgende Dienstbarkeiten eingetragen:

- a) Last: Durchleitungsrecht z.G. Swisscom (Schweiz) AG, Ittigen;
- b) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/2802;
- c) Last: SDR Selbständiges und dauerndes Baurecht an 2047 m2 Baurechtsfläche für Gewerbebauten bis 31.12.2073, verselbständigt auf SDR Trun/3041;
- d) Last: SDR Selbständiges und dauerndes Baurecht an 2270 m2 Baurechtsfläche für Gewerbebauten bis 31.12.2074, verselbständigt auf SDR Trun/3043;

Die Dienstbarkeit a) wurde im Jahre 1979 für das Bezirkskabel Ilanz-Disentis/Mustér begründet und im Grundbuch eingetragen. Diese Kabelanlage verläuft jedoch rechts-rheinisch, sodass das Grundstück Nr. 1637 von dieser Dienstbarkeitsbelastung materiell-rechtlich nicht betroffen sein kann. Im Sinne einer Bereinigung ist somit diese Personaldienstbarkeit heute im Zuge der vorliegenden Landumlegung im Grundbuch auf Grundstück Nr. 1637 zu löschen, wozu das Grundbuchamt Cadi hiermit ausdrücklich beauftragt und ermächtigt wird.

Die Dienstbarkeit b) wird durch die Erstellung der öffentlichen Quartierstrasse gegenstandslos und kann im Zuge dieser Landumlegung im Grundbuch gelöscht werden, wozu das Grundbuchamt Cadi hiermit ausdrücklich beauftragt und ermächtigt wird.

Die Dienstbarkeiten c) und d) bleiben weiterhin bestehen und sind im Zuge dieser Quartierplanung unverändert auf das Grundstück Nr. 1637 gemäss Neuzuteilung zu übernehmen.

Auf Grundstück Nr. 2732 ist folgende Dienstbarkeit eingetragen:

- a) Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/3040;

Diese Dienstbarkeit bleibt inbezug auf die Zufahrt im Norden weiterhin unverändert bestehen und ist im Zuge der Quartierplanung auf Grundstück Nr. 2732 gemäss Neuzuteilung zu übernehmen. Inbezug auf die Zufahrt im Süden ist der neue Verlauf im Sinne eines Nachtrages im Grundbuch einzutragen. Das Stichwort zum Grundbucheintrag bleibt indes unverändert.

Auf Grundstück Nr. 2802 sind folgende Dienstbarkeiten eingetragen:

- a) Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/1637;
- b) Recht: Näherbaurecht z.L. LIG Trun/2662;

Die Dienstbarkeit a) wird durch die Erstellung der öffentlichen Quartierstrasse gegenstandslos und kann somit im Zuge dieser Landumlegung im Grundbuch gelöscht werden, wozu das Grundbuchamt Cadi hiermit ausdrücklich beauftragt und ermächtigt wird.

Die Dienstbarkeit b) bleibt weiterhin bestehen und ist im Zuge der Quartierplanung unverändert auf Grundstück Nr. 2802 gemäss Neuzuteilung zu übernehmen.

Auf Grundstück Nr. 3036 sind folgende Dienstbarkeiten eingetragen:

a) Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/1628;

b) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/1628;

Diese Dienstbarkeiten bleiben weiterhin bestehen und sind im Zuge der Quartierplanung auf Grundstück Nr. 3036 gemäss Neuzuteilung zu übernehmen. Sie sind aufgrund der beim Grundstück Nr. 1628 stattgefundenen Flächenvergrösserung materiell ausgedehnt worden. Die von Grundstück Nr. 1628 abgetrennte Fläche des neugebildeten Grundstückes Nr. 3052 wird als Folge der stattgefundenen Grundstücksteilung mit dieser Grunddienstbarkeit belastet.

Die neue Fahrbahnbreite ist im Sinne einer Präzisierung und eines Nachtrages zum bestehenden Grunddienstbarkeitsvertrag im Grundbuch einzutragen.

Neu lautet der Grundbucheintrag für diese Grunddienstbarkeit demnach wie folgt:

auf Grundstück Nr. 3036:

- Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/1628; dat. 25.11.2011/1202 & QP

- Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/1628; dat. 25.11.2011/1202 & QP

- Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/3052; dat. 25.11.2011/1202 & QP

auf Grundstück Nr. 3052:

- Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. LIG Trun/3036; dat. 25.11.2011/1202 & QP

Auf Grundstück Nr. 3040 ist folgende Dienstbarkeit eingetragen:

a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Trun/2732; dat. 02.07.2013/858

Diese Dienstbarkeit bleibt inbezug auf die Zufahrt im Norden weiterhin unverändert bestehen und ist im Zuge der Quartierplanung auf Grundstück Nr. 2732 gemäss Neuzuteilung zu übernehmen. Inbezug auf die Zufahrt im Süden ist der neue Verlauf im Sinne eines Nachtrages im Grundbuch einzutragen. Das Stichwort zum Grundbucheintrag bleibt indes unverändert.

6. Neue Dienstbarkeiten

Keine

7. Bestehende oder neue Grundpfandrechte

Auf einzelne im Quartierplanverfahren einbezogenen Grundstücke sind Grundpfandrechte eingetragen. Diese werden von Amtes wegen im Sinne von Art. 802 ZGB im bisherigen Range auf die in der Landumlegung (neuer Bestand) zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksflächen übertragen.

Das Grundbuchamt zeigt die Übertragung den einzelnen Gläubigern im Sinne von Art. 969 ZGB von Amtes wegen an.

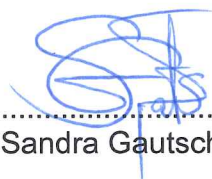
Die Kosten für den grundbuchlichen Vollzug der Quartierplanung werden gemäss Vorschriften zur Quartierplanung getragen. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Gemeinde Trun, welche für die Kostenverteilung auf alle betreffenden Eigentümer besorgt ist.

7166 Trun,

Für die Gemeinde Trun:



.....
Dumeni Tomaschett, Gemeindepräsident



.....
Sandra Gautschi, Gemeindeschreiberin

EINTRAGUNGSBESCHEINIGUNG

Der unterzeichnende Grundbuchverwalter-Stellvertreter bescheinigt hiermit, den vorliegenden Quartierplan in das Grundbuch der Gemeinde Trun, unter dem Datum vom 17. Mai 2016, eingetragen zu haben.

7180 Disentis/Mustér, 24. Juni 2016

GRUNDBUCHAMT CADI
Der Grundbuchverwalter-Stv.:

